



HANDELS- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Gutenbergstrasse 1
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Erziehungsdirektion
des Kantons Bern
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern

Bern, 3. Juli 2009

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Universität (UniG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2009 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) zur Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes über die Universität eingeladen. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

1. Vorbemerkungen

Der HIV beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf wirtschaftsrelevante Punkte dieser Teilrevision.

Die vorgeschlagene Teilrevision ist ein Schritt in die richtige Richtung, jedoch ist er nur halbwegs erfolgt. Grundsätzlich befürwortet der HIV eine Erhöhung der Autonomie der Hochschulen, fordert dabei aber auch eine vermehrte Eigenverantwortung und -finanzierung der Universität, welche durch die Ausrichtung eines globalen Kantonsbeitrags zu wenig vorhanden ist.

2. Grundsätzliches zur Autonomie der Universität

Der HIV teilt die Meinung, dass sich die Erhöhung der Autonomie der Universität auf deren Positionierung im Markt positiv auswirken und somit auch deren Stellung im Wettbewerb verbessern wird.

Eine Studie von Philippe Aghion (Harvard) und weiteren Autoren, veröffentlicht in „bruegelpolicybrief“, issue 2007/04, September 2007 hat untersucht, wovon die Forschungsleistung einer Universität abhängt. Sie wird wesentlich von zwei Faktoren beeinflusst: vom Grad der „unternehmerischen“ Autonomie, die Universitäten geniessen, und von der Intensität des Wettbewerbs um Forschungsmittel, Professoren und Studenten, dem sie sich ausgesetzt sehen. Ein Vergleich

zeigt, dass gute Universitäten vor allem dort zu finden sind, wo der Markt für Hochschulbildung unternehmerischer und wettbewerblicher organisiert ist.

a) Steuerung und Finanzierung

Der Universität soll mehr Autonomie eingeräumt werden, gleichzeitig behält sich der Kanton durch den Leistungsauftrag Weisungsmöglichkeiten offen. Dem neuen Leistungsauftrag kommt deshalb inhaltlich eine sehr grosse und entscheidende Bedeutung zu. Leider ist er nicht aus den Vernehmlassungsunterlagen ersichtlich. Je nachdem wie dieser ausgestaltet ist, kann die neu verliehene Autonomie der Universität im gleichen Schritt wieder stark eingeschränkt werden und die wichtige Trennung von strategischer und operativer Führung aufgeweicht werden. **Ohne Vorlage des konkreten Leistungsauftrages ist es daher unmöglich, den Grad der Autonomie genau zu beurteilen!**

Es ist richtig, dass mit dem Übergang zu einem Beitragssystem die Universität eine eigene Rechnung führt, durch welche die Kostentransparenz erhöht wird.

Allerdings stellt der HIV generell dieses vorgeschlagene System in Frage. Um der Universität wirklich mehr Autonomie und damit aber auch mehr Verantwortlichkeit zu übertragen, sollte geprüft werden, ob die Universität als öffentlich rechtliche Anstalt mit einem Dotationskapital und einen Verwaltungsrat ausgestattet werden könnte.

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung der Universität wäre mittels Fallpauschalen für die Studierenden in Anlehnung an die Regelung gemäss Interkantonaler Universitätsvereinbarung (IUV) für Studierende aus anderen Kantonen.

b) Rechtssetzung

Es ist sinnvoll, der Universität eine vermehrte abschliessende Rechtssetzungskompetenz einzuräumen ohne Genehmigung durch kantonale Organe.

c) Organisation und Personal

Der HIV befürwortet die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Schaffung und Aufhebung von Fakultäten, um eine gewisse Kontrolle über den Gebrauch des Finanzbeitrages beizubehalten, wenn schon die Universität nicht zu einer gewissen Selbstfinanzierung verpflichtet ist. Hingegen stimmt der HIV der Kompetenz zur Schaffung von Lehrstühlen und Anstellung ordentlicher Professoren durch die Universität zu, um dadurch den Grossen Rat und den Regierungsrat von operativen Aufgaben zu entlasten. Allerdings stellt sich hier die Frage, ob nicht ebenfalls für die Löhne der Professoren der Universität ein gewisser Lohnwettbewerb möglich sein sollte, um der Universität bessere Voraussetzungen zu geben, um ausgewiesene Professoren für sich gewinnen zu können. Dazu schlägt der HIV vor, dass das Universitätspersonal nicht nach dem öffentlichen Dienstrecht, sondern nach den Regeln des OR angestellt werden sollte.

Ebenfalls als wichtig erachtet der HIV, dass mit der Verantwortlichkeit der Universitätsleitung für die Erfüllung des Leistungsauftrages diese klar geregelt ist.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 2

Der HIV begrüsst die explizite Förderung des Wissens- und Technologietransfers als Kernaufgabe im Gesetz. Der direkte Austausch zwischen der Universität und der Wirtschaft ist sehr wichtig. Der HIV erachtet es in diesem Zusammenhang ebenfalls als richtig, dass die wissenschaftliche Bibliothek auch für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Zu Art. 11

Um die Universität Bern im Markt gut zu positionieren, ist es richtig, dass Englisch als weitere Unterrichtssprache vorgesehen wird.

Zu Art. 18

Gemäss den Ausführungen in Ziff. 2c) schlägt der HIV die Anstellung des Universitätspersonals nach den Regeln des OR vor.

Zu Art. 23

Der HIV unterstützt die Anstellung der ordentlichen Professoren neu durch die Universitätsleistung.

Zur Art. 29 lit. f

Der HIV ist gegen eine Ausweitung der Zulassung zur Universität sur dossier für Spät- und WiedereinsteigerInnen. Diese kommt einer Abwertung des Universitätsstudiums gleich. Es existieren mit der Fachhochschule valable Alternativen zum Studium an der Universität im Schweizerischen Bildungswesen. Zudem besteht auf dem Arbeitsmarkt ein Bedürfnis nach praktisch ausgebildeten Fachkräften, es kann und soll nicht jedermann an der Universität studieren.

Zu Art. 29c-f

Die Universität Bern soll sich klar als Elite-Bildungsinstitution positionieren. Anstelle eines numerus clausus sollen ab dem ersten Semester regelmässige selektive Zwischenprüfungen die Bildungsqualität gewährleisten. Der HIV lehnt daher die vorgeschlagenen Artikel ab. Eine Zulassungsbeschränkung sollte nur ausnahmsweise möglich sein, wo teure Infrastruktur wie Labors bereits ab Beginn des Studiums in Abhängigkeit der Zahl der Studierenden nötig ist.

Zur Art. 33

Die neue Kompetenz des Regierungsrates zur Schaffung und Aufhebung von Fakultäten ist sinnvoll.

Zu Art. 36- 39

Der neuen Kompetenzregelung des Senats und der Unileitung stimmt der HIV zu unter Vorbehalt der Bemerkungen zu Ziff. 2a) oben über eine allfällige Einsetzung eines Verwaltungsrates.

Zu Art. 59

Wie bereits oben unter Ziff. 2a) ausgeführt, kann unter Umständen je nach inhaltlicher Ausgestaltung des Leistungsauftrages die erhöhte Autonomie der Universität wieder stark eingeschränkt werden.

Zu Art. 60 und 60a

Die Ausweitung der Berichterstattung der Universität gegenüber dem Kanton und dessen Controlling ist sinnvoll.

Zu Art. 62

Wie bereits unter Ziff. 2a) oben erwähnt, stellt die Fallpauschale pro Studierenden eine weitere Möglichkeit der Finanzierung der Universität dar, welche geprüft werden sollte.

Zu Art. 62a

Es ist zwingend, dass die Universität eine eigene Rechnung führt.

Zu Art. 63

Gemäss der unter Ziff. 2a) oben ausgeführten Bemerkungen, wäre es unbedingt notwendig, dass die Universität Eigentümerin der Gebäude in ihrem Gebrauch wäre und für diese auch allein Verantwortlich ist.

Zu Art. 65

Der HIV ist der Meinung, dass mit dieser Teilrevision ebenfalls die Gebühren generell neu überprüft werden sollten. Sie müssen so ausgestaltet sein, dass ein Anreiz besteht, ein Studium in-nerhalb nützlicher Frist abzuschliessen und nicht „künstlich“ zu verlängern.

Zu Art. 68

Eine Abweichung vom Grundsatz der Kostendeckung gemäss Abs. 2 für ständige Dienstleistungen der Universität, darf nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. 72 und 73

Der Oberaufsicht des Grossen Rates und der Verschiebung gewisser Kompetenzen des Grossen Rates auf den Regierungsrat stimmt der HIV zu.

Zu Art. 73a

Es kann sinnvoll sein, einen Beirat zu schaffen, welcher den Regierungsrat unterstützt und berät, allerdings ohne dass dadurch die Autonomie der Universität beschränkt wird.

Zu Art. 74

Der HIV stimmt der direkten Aufsicht der ERZ über die Universität und ihrer Genehmigung der Studienreglemente zu.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi, Fürsprecherin
Juristische Mitarbeiterin